Samtgemeinde Elm-Asse
Die Samtgemeindebürgermeisterin
II-Ap/Bt

Schöppenstedt, den 22.05.2017

RDS-Nr.: RDS SG 1/126

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.:	**Festsetzung der Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, den Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2020 unverändert auf 5,10 €/cbm festzusetzen. Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist die Gebührenkalkulation gem. Anlage zur RDS-Nr. SG 1/126 vom 22.05.2017.

Berichterstatter/in:

Begründung:

1. Grundsätzliches:

Im Zusammenhang mit der Vornahme der Abwasserentsorgung im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt durch die Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH obliegt der Samtgemeinde u.a. auch die Festsetzung der als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wurde letztmalig vom Samtgemeinderat mit Beschluss vom 03.06.2014 für die Zeit Mitte 2014 bis Mitte 2017 auf 5,10 €/cbm festgesetzt. Es gilt nunmehr die Festsetzung für die Folgejahre vorzunehmen.

Wesentlich für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Benutzungsgebühr ist nach wie vor die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, darf diese jedoch nicht überschreiten.

Der Kalkulationszeitraum wird entsprechend der in § 5 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes eingeräumten Möglichkeit auf wie bisher 3 Jahre festgelegt. Unabhängig von der

Fusion werden die beiden Abwassereinrichtungen bis auf weiteres getrennt von einander betrieben. Es ist eigentlich Aufgabe des Samtgemeinderates entsprechend der Vorgabe aus dem Entschuldungsvertrag bis 2017 eine „Optimierung der Strukturen und der Organisation im Bereich Abwasserbeseitigung" vorzunehmen; allerdings erscheint dies nach der derzeitigen Konstellation noch nicht umzusetzen.

2. Rückblick auf den Kalkulationszeitraum 01.07.2014 – 30.06.2017:

Die Entwicklung dieses Zeitraumes im Vergleich der Planungsdaten – wie sie der Beschlussfassung vom 03.06.2014 über die Gebührenhöhe bis 30.06.2017 vorgelegen haben – zum tatsächlichen Ergebnis des Kalkulationszeitraumes wird in der **Anlage 1** zur dieser RDS dargestellt.

Daraus ergibt sich, dass der tatsächliche Aufwand der GmbH in den Jahre 2014 und 2016 unter, im Jahr 2015 über dem kalkulierten Aufwand lag. In der Summe der drei Jahre ergibt sich ein geringerer Aufwand um rd.102.200 €. Dies lag zum einen an den um rd. 34.000 € geringeren Instandhaltungskosten und der Korrektur der Nutzungsdauer bei der Auflösung der Sonderposten von rd. 20.000 € jährlich.

Der eigene Aufwand der Samtgemeinde wurde auf 45.000 € pro Jahr gedeckelt, um die Gebührenhöhe von 5,10 € zu halten. Die tatsächlichen Kosten liegen entgegen ursprünglicher Annahmen um rd. 10.000 € jährlich höher. Dieser Aufwand geht zu Lasten der Samtgemeinde.

Für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum ist von einem Schmutzwasservolumen von 355.000 € je Jahr ausgegangen worden. Es lag im Schnitt jedoch lediglich bei 350.000 cbm. Das Gebührenaufkommen reichte nicht aus, den Gesamtaufwand zu decken. Es ergab sich ein Defizit in Höhe von im Durchschnitt 26.000 € pro Jahr. Über die entsprechenden Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurde der Samtgemeinderat unterrichtet (RDS-Nr. 1/005 vom 21.07.2015 bzw. RDS-Nr. 1/011 vom 30.08.2016). Hierin wurde auch auf die deutlich voneinander abweichenden Ergebnisse 2014 zu 2015 eingegangen. Der Jahresabschluss 2016 mit einem Überschuss von 29.915,42 € wird mit der RDS-Nr.1/119 zum Beschluss vorgelegt .

3. Grundlagen der Gebührenkalkulation gem. **Anlage 2** zur dieser RDS:

Zunächst wird vorangeschickt, dass die Unterdeckungen der vorangegangenen Kalkulationsperiode nicht in die neue Gebührenkalkulation einbezogen wurden.

Zu den zugrunde gelegten Kosten ist folgendes auszuführen:

Die Betriebsführungspauschale, d.h. der Aufwand des Gesellschaftspartners Purena für die Betriebsführung der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH ist mit einem jährlichen Inflationsaufschlag von 2 % berechnet. Nach Inbetriebnahme der Klärschlammvererdungsanlage (2019) wird sich die Betriebsführungspauschale um 5.000 € reduzieren.

Die Kostenbasis für die sogenannten Einzelberechnungspositionen ist zunächst grundsätzlich der Durchschnitt des Aufwandsergebnisses der Vorjahre. Darüber hinaus wurden die einzelnen Positionen gezielt betrachtet, entsprechend für 2017 eingeplant und für die Folgejahre ebenfalls mit einer Inflationsquote von + 2 % fortgeschrieben.

Eine deutliche Kostenreduzierung im Vergleich zu den bisherigen Kalkulationen ergibt sich bei der Klärschlammbeseitigung ab 2019 und Einsparungen von rd. 10.000 € jährlich durch geringere Stromkosten und Fremdleistungen bei der Fäkalschlammbeseitigung. Die Kapitalkosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) hingegen steigen durch den Bau der Klärschlammvererdungsanlage .

Für die Gebührenkalkulation wird nach wie vor die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Diese Abschreibungsbeträge werden dadurch vermindert, dass die im Zuge der Herstellung der Kanalisation erhaltenen Zuschüsse und Beiträge ertragswirksam aufgelöst werden. Die jeweiligen Auflösungsbeträge sind in der **Anlage 2** unter „Auflösung BKZ" ausgewiesen. Somit werden bei der Berechnung der Abschreibungen die Beiträge und Zuschüsse nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt, wodurch sich höhere Abschreibungsbeträge ergeben. Da diese höheren Abschreibungsbeträge nicht durch Erträge (Gebühren) finanziert werden, würden bei der GmbH langfristig Liquiditätsverluste eintreten.

Um dem entgegen zu wirken, wird ein kalkulatorischer Zinssatz auf das betriebsnotwendige Kapital berechnet. Dieser Zinssatz wird in Form eines Staffelzinssatzes angewandt, wobei dieser Staffelzinssatz für die Jahre ab 2014 erheblich unter dem bisherigen Staffelzinssatz liegt, in den Jahren 2017 und 2018 ansteigt und sich ab 2019 wieder verringert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge, die wie die aufgelösten Zuschüsse und Beiträge den Kosten gegengerechnet werden, vermindern sich planmäßig (Auflösung BKZ kalk.).

Bei der Gebührenkalkulation wurde ebenfalls der Entwicklung der Abwassermengen Rechnung getragen. Es wird jetzt nicht mehr von einem Schmutzwasseraufkommen von 355.000 cbm ausgegangen, sondern lediglich noch von einem von 354.000 cbm.

Die Kalkulation ergibt danach eine kostendeckende Gebühr für die Jahre 2017 in Höhe von 5,10 €/cbm, in 2018 auf 5,25

€/cbm und 2019 und 2020 in Höhe von 5,10 €/cbm.
Die Erhöhung in 2018 resultiert au der Finanzierung der Klärschlammvererdungsanlage. Bisher sind hier aber keine Erträge in Form von Zuschüssen eingerechnet. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, dass es hier Fördermittel gibt. Bei einem Fördervolumen von etwa 50.000 € wäre die bisherige Gebühr zu halten. Auch wenn sich noch namhafte Einsparungen bei der Baumaßnahme ergäben, könnte die Gebühr stabil bleiben. Daher wird empfohlen die Gebühr bei 5,10 € / cbm zu belassen.

I.V.

Rainer Apel